

**MERKBLATT**  
**über das Anerkennungsverfahren für Lohnsteuerhilfvereine**

**1. Grundsätze**

Rechtsgrundsätze für die Anerkennung und die Tätigkeit von Lohnsteuerhilfvereinen sind die §§ 13 - 31 des Steuerberatungsgesetzes (StBerG) vom 16.08.1961 in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.11.1975 (BStBl I S. 1082), zuletzt geändert durch **das Gesetz zur Neuregelung des Verbots der Vereinbarung von Erfolgshonoraren vom 12.06.2008 (BGBl. I 2008, S. 1000)**.

**2. Antragsbehörde/Ansprechpartner**

Finanzamt Hamburg-Nord, Borsteler Chaussee 45, 22453 Hamburg, Tel. 040/428 06 - 467

**3. Antrag**

Der Antrag auf Anerkennung als Lohnsteuerhilfverein ist schriftlich bei der Finanzbehörde einzureichen. Für Lohnsteuerhilfvereine mit Sitz und Geschäftsleitung in Hamburg ist der Anerkennungsantrag unter Verwendung der hier bereitgehaltenen Vordrucke

Angaben zum Lohnsteuerhilfverein (FB Hmb SV LStHV - §§ 4a, 4b)  
Mitteilung gemäß § 23 Abs. 4 StBerG über die Eröffnung einer  
Beratungsstelle (FB Hmb SV LStHV - § 23)

an das Finanzamt Hamburg-Nord, Anschrift s.o. unter 2., zu richten.

**4. Nachweise**

Für das Anerkennungsverfahren sind folgende Nachweise zu erbringen:

- 4.1 Öffentlich beglaubigte Abschrift der Satzung;
- 4.2 Nachweis über den Erwerb der Rechtsfähigkeit (Mitteilung über die Eintragung in das Vereinsregister);
- 4.3 Liste mit den Namen und den Anschriften der Mitglieder des Vorstands;
- 4.4 Nachweis über das Bestehen einer Versicherung gegen die sich aus der Hilfeleistung in Lohnsteuersachen ergebenden Haftpflichtgefahren;
- 4.5 Verzeichnis der Beratungsstellen, deren Eröffnung im Bezirk der für die Anerkennung zuständigen Behörde beabsichtigt ist;
- 4.6 Die nach §§ 4 a und 4 b der DV LStHV erforderlichen Mitteilungen nebst Erklärungen und Nachweisen (vgl. Vordruck FB Hmb SV LStHV - § 23 und FB Hmb SV LStHV - § 4a, 4b);
- 4.7 Abschrift der nicht in der Satzung enthaltenen Regelungen über die Erhebung von Beiträgen.

**5. Gebühren**

Für das Anerkennungsverfahren ist nach § 16 StBerG bei der Antragstellung eine Gebühr in Höhe von 300,- € zu entrichten. Hierüber erhalten Sie im Laufe des Anerkennungsverfahrens eine Zahlungsaufforderung, in der die Bankverbindung und der anzugebende Verwendungszweck mitgeteilt werden.

**6. Anerkennungsurkunde**

Das Finanzamt Hamburg-Nord stellt über die Anerkennung als Lohnsteuerhilfverein eine Urkunde aus.

**7. Beratungsstellen**

Die Hilfeleistung in Lohnsteuersachen darf nur durch Personen ausgeübt werden, die einer Beratungsstelle angehören. Für jede Beratungsstelle ist ein Leiter zu bestellen, der gleichzeitig nur eine weitere Beratungsstelle leiten darf (§ 23 Abs. 1 StBerG).

Eine Beratungsstelle darf ihre Tätigkeit erst ausüben, wenn sie und der Beratungsstellenleiter bei der zuständigen Aufsichtsbehörde (Finanzamt Hamburg-Nord) im Verzeichnis der Lohnsteuerhilfvereine eingetragen sind (§ 23 Abs. 6 StBerG).